

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

lfd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

	Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		

Die Rahmen der Informationsveranstaltungen, die nach der Beteiligungsfrist stattgefunden haben, vorgebrachten Anregungen werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018			
<p>2</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 18.05.2018</p> <p>(...), Die Planflächen 1 und 2 befinden sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Kurl Fortsetzung“, über dem auf Steinkohle, Eisenstein und Sole verliehenen Bergwerksfeld „Preußen“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Gneisenau Gas“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWT (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Kurl Fortsetzung“ und „Preußen“ ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ war die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, Industriestraße 1 in 44534 Lünen. Diese Gesellschaft erteilt keine Auskünfte zu den bergbaulichen Verhältnissen. Inhaberin der Bewilligung „Gneisenau Gas“ ist die Minegas GmbH, Rütten-scheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind in unmittelbarer Nähe der Planflächen 1 und 2 folgende Verdachtsflächen verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4411-A-001, Halde Gneisenau, westlich Tettenbachstraße • 4411-A-017, Halde, Flotationsbergebecken, Schalthaus. <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planfläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>(...) <i>(die Ausführungen zu den Flächen 3 bis 5 werden zur Kenntnis genommen. Sind jedoch nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens und werden daher hier nicht abgebildet.)</i></p> <p>Für alle Planflächen gilt: Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planflächen kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbau-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

lfd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	<p>lichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerkunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Bezüglich der Alt- und Verdachtsflächen bleibt festzuhalten, dass für diese ehemaligen Betriebe die Bergaufsicht bereits geendet hat. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für die Flächen auf die Stadt Lünen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Fort einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ re-</p>	<p>Die Eigentümer (außer die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, die keine Auskünfte erteilt) wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Unna wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	<p>geln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auf die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. (...)</p>		
3	<p>Deutsche Bahn, Stellungnahme vom 15.05.2018 (...) Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Straße verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Einbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. (...)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs ist nicht zu rechnen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat

<p>5</p>	<p>Kreis Unna, Stellungnahme vom 24.05.2018 (...) die mir vorgelegten Unterlagen reichen derzeit nicht aus, eine substantiierte Stellungnahme abgeben zu können, weil derzeit noch wichtige Unterlagen zur Beurteilung des Planungsvorhabens u.a. Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung fehlen.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind u.a. die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft darzustellen und zu bewerten (einschl. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) und Monitoring. Diese Angaben sind in einem Umweltbericht – als gesonderter Teil der Begründung – beizufügen. Ebenso sind die Belange des Artenschutzes in einer Artenschutzprüfung zu dokumentieren.</p> <p>Innerhalb des o.g. Änderungsbereiches sind derzeit im Altlastenkataster des Kreises Unna keine Altlastenverdachtsflächen erfasst.</p> <p>Demnach bestehen gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung keine Bedenken. Ich rege jedoch an, folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe, industrielle Reststoffe etc.) oder belasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. für Geländemodellierungen, für die Errichtung von Trag- und Gründungsschichten oder für Verfüllungen etc.) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis ist durch die Bauherren bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, zu beantragen. Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Kreis Unna begonnen werden. <p>Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o.g. Fläche an der Straße Niersteheide, die der Potenzialfläche 2 des Plans „Analyse möglicher Flächen für PV-Anlagen“ der Stadt Lünen entspricht. Die übrigen Potenzialflächen 1, 3, 4 und 5 sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Unterlagen wurden inzwischen erarbeitet und sind Teil der Planunterlagen (Umweltbericht).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
-----------------	---	---	---

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
	Ich biete Ihnen an, die Inhalte der noch fehlenden Unterlagen mit mir abzusprechen und diese mir vor der öffentlichen Auslegung noch zur Verfügung zu stellen, so dass eine abschließende Stellungnahme noch erfolgen kann. (...)	Der Anregung wird gefolgt. Umweltbericht und Gutachten sind dem Kreis Unna zur Abstimmung vorgelegt worden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
6	<p>LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Stellungnahme vom 03.05.2018 (...)</p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW). 	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
7	<p>Pledoc, Stellungnahme vom 09.05.2018 (...) mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. (Übersichtsplan liegt im Original vor)</p>		

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat
8	<p>RAG Montan Immobilien GmbH, Stellungnahme vom 28.05.2018 (...) grundsätzlich haben wir keine Anregungen oder Bedenken zum o.g. Planverfahren, möchten jedoch auf folgende Sachverhalte hinweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 227 befindet sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers, sondern der RAG Aktiengesellschaft (Fläche 2 beigefügter Lageplan) 2. Im Bereich des Baufeldes befindet sich das Pumpwerk „Landwehrgraben“ der RAG (incl. Der Spannungsversorgung K10058 bzw. Entwässerungsleitung E631; alles in Betrieb). Ansprechpartner bei RAG ist Herr Burkhard Köhler. (FNP Änderung, Fläche 1 beigefügter Lageplan). 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Formulierung bzgl. der Eigentumsverhältnisse wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die beschriebene Fläche 1 ist nicht Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Untersuchungsfläche, die im Rahmen der gesamtstädtischen Analyse geeigneter Flächen für PV-Anlagen im Stadtgebiet betrachtet wurde.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
12	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Stellungnahme vom 06.06.2018 (...) Gegen den Bebauungsplan Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ und die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung werden seitens der Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass zur oben näher bezeichneten Bauleitplanung ebenfalls die für die angrenzende A2 zuständige Autobahnniederlassung Hamm angehört werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Niederlassung Hamm wurde um Stellungnahme zu den Bauleitplanverfahren gebeten. Die Stellungnahme bezieht sich lediglich auf den Bebauungsplan Nr. 227, gegen den keine Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Abwägungsvorgang: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 25.04.2018 bis zum 28.05.2018

Ifd. Nr.	Anregungen (Kurzform)	Abwägungsvorgang	
		Planungsziele der Gemeinde	Entscheidung des A. f. St/Rat

	<p>Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stadt Dortmund, Stellungnahme vom 18.05.2018• Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 24.05.2018• SAL, Stellungnahme vom 28.05.2018• Stadtwerke Lünen, Stellungnahme vom 02.05.2018• WZL, Stellungnahme vom 02.05.2018 <p>Sind keine Anregungen oder Bedenken zu dem Bebauungsplan-Vorentwurf vorgetragen worden.</p>	
--	---	--